

Sachbearbeitung Ordnungsamt

Datum 19.04.2022

Geschäftszeichen

Vorberatung Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 02.05.2022

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.05.2022

BV 050/2022

Betreff: **Feuerwehr Erbach - Änderung Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)**

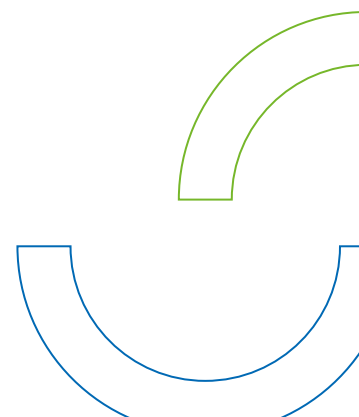
Anlagen: Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - Konsolidierte Fassung

Beschlussvorschlag

Die Anpassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Sara Siebler

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Alle Einsätze der Gemeindefeuerwehr sind dahingehend zu überprüfen, ob eine Kostenersatzpflicht für den geleisteten Feuerwehreinsatz besteht. Einsätze bei Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FwG)) sind grundsätzlich unentgeltlich (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG). Bei der Erledigung von Kannaufgaben sollen Kostenersätze verlangt werden.

Für alle Einsätze ab dem 30.12.2015 gelten die neuen Regelungen des Feuerwehrgesetzes. In den neuen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes legt der Gesetzgeber fest, wie die Kostenersätze für Feuerwehrfahrzeuge und für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu kalkulieren sind. Das neue Feuerwehrgesetz ermöglicht die Kosten für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte „spitz“ zu erheben oder im Rahmen einer Satzung Durchschnittssätze festzulegen.

Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung hat sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Februar 2017 auf Vorschlag der Verwaltung für die Abrechnung der Feuerwehr-Kostenersätze durch pauschalierte Durchschnittssätze entschieden.

Seit Mai 2020 ist das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) bei der Feuerwehrabteilung Donaurieden im Einsatz. Damit für das TSF ein Kostenersatz verlangt werden kann, ist die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) anzupassen. Gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) beträgt der pauschale Stundensatz für den Einsatz eines TSF 43,00 €.

Die Verwaltung schlägt die Anpassung der FwKS um den Stundensatz für das TSF in Höhe von 43,00 € vor.